Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/2/0519

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	08.11.2018			
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	14.11.2018			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	26.11.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.12.2018			

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen – Abfallgebührensatzung – (AGS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2019/2020.

Stralsund, 26. Oktober 2018	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung – AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines lineraren Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten zu verbessern.

Im Verlauf des Jahres 2016 kam es, durch die mit der Einführung des Gebührensystems einhergehenden Steigerung der Abfallgebühren, im Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren (ca. 2000). Diese hatten neben einem Normenkontroll-verfahren auch fünf Verwaltungsgerichtsverfahren zur Folge. Auf Grund des noch nicht abgeschlossenenen Normenkontrollverfahrens ruhen sowohl Verwaltungsgerichts- als auch alle weiteren Widerspruchsverfahren, die sich ebenfalls gegen die Abfallgebührensatzung richten.

Auf Grund der Mengenprognosen und Kalkulationsansätze für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2018, wurden die Gebührensätze für diesen Kalkulationszeitraum gesenkt. Damit wurde auch der 2016 gemachten Zusage Rechnung getragen, nach der alle Spielräume zur Gebührensenkung in den Jahren nach 2016 ausgeschöpft werden.

Die Mengenentwicklung in den zurückliegenden 1 ½ Jahren (Steigerung von 2016 zu 2017 bei Biogut = ca. 4000 t, bei Sperrmüll = ca. 300 t) führte zu Kostensteigerungen.

Gleichzeitig verringerten sich die Erlöse bei den Abfallgebühren durch den Rückgang beim Volumen der vorgehaltenen Restabfallbehälter (RAB) (RAB 60 Liter bis 1.100 Liter). Diese Verringerung wurde nicht durch ein gestiegenes Restabfallbehältervolumen bei den RAB größer 1.100 Liter kompensiert.

Auch der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V im Jahr 2019 vorzunehmende Ausgleich, der sich aus der Überdeckung im Ergebnis der Nachkalkulation des Jahres 2016 in Höhe von ca. 865 TEUR ergab, kann diese Veränderungen in der Kosten- und Erlösstruktur nicht gänzlich decken.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-M-V) zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt. Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Gebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation weiterhin in Höhe von 15,84 Euro ab 1. Januar 2019 erhoben.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Mitgesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH, OVVD GmbH. Die durch die OVVD GmbH vorgenommenen und ab dem 1. Januar 2019 geltenden Preisanpassungen für die von ihr zu erbringenden Leistungen sind berücksichtigt und tragen ebenso zur Steigerung der Kosten innerhalb der Abfallbewirtschaftung bei.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführten Biotonnen werden weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung, verbunden mit dem 10 %-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin.

Mit der vorliegenden Kalkulation wurden die erforderlichen Gebühren für die anzunehmenden Abfallarten berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten in der Grundgebühr abgebildet. Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt. So werden an Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises in Camitz, Stralsund und Samtens angemessen beteiligt.

In der Abfallsatzung wurde die Möglichkeit geschaffen, bestimmte überlassungspflichtige Abfälle direkt zu der vom Landkreis genutzten Abfallentsorgungsanlage nach Rosenow anzuliefern. Auf Antrag und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist es Abfallerzeugern und Abfallbesitzern möglich, logistische und ökonomische Vorteile einer solchen Anlieferung für sich zu nutzen. Diese können sich sowohl aus kürzeren Entfernungen zu dieser Abfallentsorgungsanlage als auch aus einem möglichen Vorsteuerabzug ergeben.

Voraussetzung für die Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage in Rosenow ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und dem Landkreis Vorpommern-Rügen. In dieser Vereinbarung sind die Rahmenbedingungen für die Anlieferung in Rosenow festgelegt.

Um zu verhindern, dass durch die Anlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen in Rosenow allgemeine Kosten der Abfallbewirtschaftung, die bei einer Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises von den Anlieferern mit den Sondergebühren entrichtet werden müssen, dem Landkreis entgehen, enthält die vorliegende Abfallgebührensatzung ein Entgelt, das dem Anteil an den Sondergebühren bzw. dem o. g. Zuschlag auf die sonstigen Kostenbestandteile (Fremdleistungsentgelte) je Tonne entspricht.

Das Erheben eines solchen Entgeltes stellt sicher, dass die hier enthaltenen Kostenbestandteile in Zusammenhang mit der eingeräumten Möglichkeit, überlassungspflichtige Abfälle direkt zur Abfallentsorgungsanlage nach Rosenow liefern zu können, bei einem Verzicht auf dessen Erhebung von anderen Gebührenzahlern ausgeglichen werden müssen.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten.

Anlagen:

Anlage 1:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS)

Anlage 2:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen – Abfallgebührensatzung (AGS) – Lesefassung –

Anlage 3:

Gebührenermittlung 2019/2020 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	

	- MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		